

Geschäftsordnung des
Stadtrats der Stadt
Kreuzlingen

28. April 2020

Dokumentinformationen
Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Kreuzlingen
vom 28. April 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 28. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Kollegialitätsprinzip	1
	Art. 2 Konstituierung, Departementsverteilung	1
	Art. 3 Ausstand	1
2	Geschäfte	2
	Art. 4 Anträge	2
	Art. 5 Fristen	2
	Art. 6 Zirkulationsbeschlüsse	2
	Art. 7 Korrespondenz	3
	Art. 8 Unterzeichnung der Beschlüsse	3
	Art. 9 Rechtsprechung	3
	Art. 10 Kompetenzdelegation	3
3	Sitzungen	4
	Art. 11 Abwesenheiten	4
	Art. 12 Vorsitz	4
	Art. 13 Sitzungsrhythmus	4
	Art. 14 Teilnahmepflicht	4
	Art. 15 Beschlussfähigkeit	4
	Art. 16 Beschlussfassung	4
	Art. 17 Weitere Teilnehmende	5
	Art. 18 Traktanden	5
	Art. 19 Erledigung der Anträge	5
	Art. 20 Grundsatzentscheide	5
	Art. 21 Öffentlichkeit, Information	5
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 22 Inkraftsetzung	6

Gestützt auf Art. 31 Abs. 2 i. V. m. Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Stadtrat die nachstehende Geschäftsordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kollegialitäts- prinzip		Der Stadtrat erfüllt die ihm durch kantonale Gesetze und Erlasse sowie durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben als Kollegialbehörde.
--------------------------------------	--	---

Art. 2 Konstituierung, Departements- verteilung	1	Die konstituierende Sitzung des Stadtrats findet an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode statt.
--	---	---

	2	Dabei entscheidet der Stadtrat über die Verteilung und Gliederung der Departemente sowie über die Stellvertretung unter seinen Mitgliedern.
--	---	---

	3	Keinem Mitglied des Stadtrats soll dabei das von ihm bisher geleitete Departement gegen seinen Willen entzogen werden.
--	---	--

	4	Die Verteilung der Departemente und die Regelung der Stellvertretung werden in einem Beschluss festgehalten.
--	---	--

	5	Tritt ein Mitglied des Stadtrats während der Legislaturperiode zurück, erfolgt die Verteilung der Departemente nach dem Dienstalter der Mitglieder des Stadtrats.
--	---	---

	6	Bei gleichem Dienstalter entscheidet der Stadtrat über die Zuteilung der Departemente.
--	---	--

Art. 3 Ausstand	1	Der Ausstand richtet sich nach § 7 Verwaltungsrechtspflegengesetz (RB 170.1).
--------------------	---	---

	2	Trifft ein Ausstandsgrund zu, verlässt das betroffene Mitglied des Stadtrats die Sitzung bzw. den Raum.
--	---	---

	3	Der Ausstand ist im Beschluss festzuhalten.
--	---	---

-
- 4 Die Ausstandsregelung gemäss Abs. 2 gilt auch für den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin.
-

2 Geschäfte

- Art. 4
Anträge
- 1 Die Departemente unterbreiten dem Stadtrat ihre Anträge formuliert als Stadtratsbeschlüsse oder Grundsatzentscheide.
-

- 2 Die Anträge sind im CMI zu erstellen und der Stadtkanzlei bis am Mittwochabend vor der Sitzung zur Traktandierung zu überweisen. Für die Bauverwaltung gilt eine Abgabe bis am Donnerstag, 10.00 Uhr.
-

- 3 Aufgrund von Feiertagen kann der Abgabetermin durch die Stadtkanzlei individuell festgelegt werden. Die Abteilungen werden rechtzeitig über die Verschiebung von Abgabeterminen informiert.
-

- Art. 5
Fristen
- Sämtliche Unterlagen zur Sitzung, wie Anträge, Botschaften, Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie Unterlagen zu Grundsatzentscheiden werden den Mitgliedern des Stadtrats jeweils am Freitagnachmittag vor der Sitzung elektronisch auf der mobilen Sitzung zur Verfügung gestellt.
-

- Art. 6
Zirkulations-
beschlüsse
- 1 In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied innert drei Arbeitstagen seit Zugang des Antrags in entsprechender Form die mündliche Beratung in einer Sitzung verlangt.
-

- 2 Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens drei Mitglieder dem Antrag innert einer mit dem Antrag angesetzten Frist zugestimmt haben.
-

Art. 7 Korrespondenz	Zuschriften Dritter oder Eingaben der Departemente an den Stadtrat nimmt die Stadtkanzlei entgegen. Diese setzt sie in Absprache mit dem Stadtpräsidenten oder mit der Stadtpräsidentin in Zirkulation und überweist die Akten an das zuständige Departement oder an die zuständige Abteilung.
Art. 8 Unterzeichnung der Beschlüsse	Stadtratsbeschlüsse, Botschaften an das Volk und an den Gemeinderat, Beantwortung von parlamentarischen Vorstößen sowie stadträtliche Korrespondenzen werden vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin und vom Stadtschreiber oder von der Stadtschreiberin unterschrieben.
Art. 9 Rechtsprechung	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="590 907 1449 996">1 Über Einsprachen, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, instruiert das zuständige Departement. <li data-bbox="590 1019 1449 1153">2 Bis zum Entscheid des Stadtrats übt das zuständige Departement die gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz dem Stadtrat zustehenden Befugnisse aus. <li data-bbox="590 1176 1449 1288">3 Erledigt sich eine Streitsache durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung oder Gegenstandslosigkeit, wird das Geschäft abgeschrieben.
Art. 10 Kompetenzdelegation	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="590 1310 1449 1489">1 Geschäfte, die ihrer Bedeutung nach oder von Gesetzes wegen nicht der Behandlung durch den Stadtrat bedürfen, überträgt der Stadtrat den Departementen oder den Ämtern zur selbständigen Erledigung. <li data-bbox="590 1512 1449 1601">2 Pro Abteilung besteht ein Funktionendiagramm, das die Kompetenzen und Informationspflichten festhält. <li data-bbox="590 1624 1449 1856">3 Ohne Behandlung an Stadtratssitzungen können Geschäfte des Stadtrats unterzeichnet werden, wenn dies in den Funktionendiagrammen vorgesehen ist und der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements damit einverstanden sind. Diese Dokumente sind dem Stadtrat an seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

3 Sitzungen

Art. 11 Abwesenheiten	1	Die Mitglieder des Stadtrats kündigen dem Kollegium mehrwöchige Abwesenheiten rechtzeitig an.
	2	Die Stadtkanzlei führt eine Abwesenheitsplanung.

Art. 12 Vorsitz	1	Die Sitzungen des Stadtrats werden vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin geleitet.
	2	Ist die vorsitzende Person verhindert, so übernimmt der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin, nachfolgend das amtsälteste Mitglied und danach das älteste Mitglied des Stadtrats den Vorsitz.

Art. 13 Sitzungsrhythmus	1	Der Stadtrat versammelt sich ordentlicherweise alle zwei Wochen zu einer Sitzung, die von der vorsitzenden Person einberufen wird.
	2	In dringenden Fällen, zur Behandlung besonderer Geschäfte oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrats beruft der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ausserordentliche Sitzungen ein.

Art. 14 Teilnahmepflicht		Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist die vorsitzende Person zu benachrichtigen.
-----------------------------	--	--

Art. 15 Beschlussfähigkeit		Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stadtrats an der Sitzung teilnehmen. Andernfalls entfällt die Sitzung.
-------------------------------	--	---

Art. 16 Beschlussfassung	1	Der Stadtrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
	2	Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid. Hat sie sich in der ersten Abstimmung der Stimme enthalten, hat die vorsitzende Person den Stichentscheid zu geben.

Art. 17 Weitere Teilnehmende	1	Die Mitglieder des Stadtrats können Mitarbeitende und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige nach Absprache mit der vorsitzenden Person zu den Sitzungen beiziehen.
	2	Die Personen sind der Stadtkanzlei spätestens mit der Einreichung der Traktanden zu benennen.
Art. 18 Traktanden		Die Traktanden werden durch die vorsitzende Person in Zusammenarbeit mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin festgelegt.
Art. 19 Erledigung der Anträge	1	Anträge aus den Departementen werden unverändert oder mit Änderungen zum Beschluss erhoben oder zurückgewiesen.
	2	Wird ein Antrag vom Stadtrat zurückgewiesen, kann er Anweisungen erteilen, in welchem Sinn der Antrag zu überarbeiten ist.
Art. 20 Grundsatz- entscheide	1	Grundsatzentscheide dienen den Departementen bzw. Abteilungen als Vororientierung und Richtlinie für die Abfassung formeller Beschlüsse.
	2	Grundsatzentscheide sind schriftlich abzufassen und enthalten eine kurze Sachverhaltsdarstellung, konkrete Fragestellungen und Empfehlungen aus der Sicht des geschäftsführenden Departements bzw. der geschäftsführenden Abteilung.
	3	Die Diskussionsergebnisse binden den Stadtrat nicht.
Art. 21 Öffentlichkeit, Information	1	Die Verhandlungen des Stadtrats sind nicht öffentlich.
	2	Der Stadtrat sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit laufend über seine Entscheide und Massnahmen orientiert wird, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und dadurch keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung	Diese Geschäftsordnung tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
---------------------------	---
